

Bericht und Antrag 05-90
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend Ergänzung der
Geschäftsordnung des Kantonsrates
(Konsultationspflicht bei Ausübung der
Mitgliedschaftsrechte an privatrechtlichen Unternehmen)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage, welche eine Neuerung der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 (SHR 171.110) beinhaltet. Damit kann die Mitwirkung des Kantonsrates bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an privatrechtlichen Unternehmungen in angemessener Weise sichergestellt werden. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, vor Ausübung der Mitgliedschaftsrechte an privatrechtlichen Unternehmen die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren.

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben im Mai 2000 der Umwandlung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) von einer kantonalen Anstalt in eine Aktiengesellschaft (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG [EKS AG]) mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Umwandlung wurde im Dezember 2000 rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres 2000/01 vollzogen. Aufgrund einer im Jahre 2001 erheblich erklärten Motion von Kantonsrat Markus Müller wurde eine Revision des Elektrizitätsgesetzes durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde unter anderem auch über die Rechtsform der EKS AG und insbesondere über eine allfällige Rückführung in die kantonale Verwaltung diskutiert. Der Kantonsrat hat sich damals in seiner Schlussitzung im November 2004 deutlich für die Beibehaltung der Rechtsform Aktiengesellschaft ausgesprochen. Am 25. September 2005 gelangten die Volksinitiativen "EKS-Verkauf vors Volk" und "EKS zurück an den Kanton" zur Abstimmung. Die Stimmberechtigten haben die beiden Initiativen abgelehnt ("EKS-Verkauf vors Volk" mit 13'134 Ja zu 15'556 Nein; "EKS zurück an den Kanton" mit 11'059 Ja zu 17'535 Nein).

2. Demokratische Kontrollmechanismen

Bei den Diskussionen um die EKS AG waren die demokratischen bzw. parlamentarischen Kontrollmechanismen immer wieder ein Thema. Der Forderung nach einer verstärkten Mitwirkung des Kantonsrates wurde zumindest teilweise bereits dadurch Rechnung getragen, als der Kantonsrat das Gesetz über den Kantonsrat mit Art. 34 Abs. 3^{bis} ergänzte, wonach die Geschäftsberichte privatrechtlicher Unternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen sind; dieser kann im Rahmen einer allgemeinen Würdigung oder zu einzelnen Teilen Erklärungen abgeben.

Um den zahlreichen Stimmen im Kantonsrat zusätzlich Rechnung zu tragen, welche eine weitere Mitwirkung des Parlamentes als notwendig erachten, kann der Regierungsrat dazu Hand bieten, vor der Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung von privatrechtlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons jeweils die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren. Die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates wurde bereits angekündigt (vgl. Schaffhauser Abstimmungs-Magazin zur Volksabstimmung vom 25. September 2005, S. 18). Zwar hält der Kanton zur Zeit nur an der EKS AG und an den Regionalen Verkehrsbetrieben Schaffhausen AG (RVSH) eine Mehrheitsbeteiligung. Indessen ist die Ergänzung der Geschäftsordnung so zu formulieren, dass sie generell für Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen gilt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem angefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 27. September 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heinz Albicker

Der Staatsschreiber

Dr. Reto Dubach

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 37 der Kantonsverfassung und Art. 44 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 2

¹ Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständigen Aufsichtskommissionen:

1. ... Der Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er bei privat-rechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: